

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonder- pädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

Erstes Fach

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere
Masterstudiengänge

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 68/2023

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

32. Jahrgang/29. September 2023

Fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sonderpädagogik“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät am 24. April 2023 die folgende Studienordnung erlassen*:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Kombinationsempfehlungen und -einschränkungen
- § 5 Module des Ersten Faches
- § 6 Module des Ersten Faches bei einer Kombination mit einem Zweiten Fach an der UdK
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Modul des überfachlichen Wahlpflichtbereichs für andere Masterstudiengänge
- § 9 Sondervorschriften zu den Förderschwerpunkten
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Spezielle Arbeitsleistungen

Anlage 3: Idealtypische Studienverlaufspläne

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium zielt auf
- die Vermittlung von vertieften theoretischen und praktischen Kenntnissen in der Sonderpädagogik sowie in ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen;
 - die Befähigung zur fach- und sachgerechten Bildung, Erziehung und Förderung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse in sonderpädagogischen Handlungsfeldern;
 - die Aneignung und kritische Reflexion von Handlungskonzepten zur Gestaltung inklusiver und entwicklungsorientierter Bildungsprozesse (u.a. Kooperation und Teamarbeit, Unterricht in heterogenen Gruppen, individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung);
 - die Befähigung zur Diagnostik von Lernvoraussetzungen und Lernprozessen;
 - das selbständige Aneignen und die Integration von Wissen sowie auf das selbständige Umgehen mit Komplexität;
 - die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien unter besonderer Berücksichtigung sonderpädagogischer Tätigkeitsfelder.

§ 4 Kombinationsempfehlungen und -einschränkungen

Zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen werden nach den landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung kombiniert:

(a) Fachrichtungen mit einem Förderschwerpunkt:

- Sehen
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören und Kommunikation (entspricht nach den landesrechtlichen Regelungen der Lehrkräftebildung der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören)

(b) Fachrichtungen mit zwei Förderschwerpunkten:

- Lernen/Emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache/Emotionale und soziale Entwicklung

* Die Universitätsleitung hat die Studienordnung Ende September 2023 im Umlaufverfahren bestätigt.

§ 5 Module des Ersten Faches

(1) Das Fach Sonderpädagogik wird mit den im Bachelorstudium gewählten Fachrichtungen fortgesetzt. Es beinhaltet Module im Umfang von insgesamt 63 LP, die unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Regelungen der Lehrkräftebildung strukturiert sind.

(2) Werden zwei Fachrichtungen mit jeweils einem Förderschwerpunkt kombiniert, beinhaltet das Fach Sonderpädagogik folgende Module:

(a) Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil (37 LP)

(aa) Pflichtbereich (32 LP)

Modul I: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I	10 LP
Modul II: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung II	10 LP
Modul III: Unterrichtspraktikum	12 LP

(ab) Fachlicher Wahlpflichtbereich (5 LP)

Zu wählen ist eines der Module IVa oder IVb im Umfang von jeweils 5 LP.

Modul IVa: Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen	5 LP
Modul IVb: Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung	5 LP

(b) Fach- oder professionsbezogene Ergänzung (5 LP)

In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer (überfachlicher Wahlpflichtbereich), zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches im Umfang von insgesamt 5 LP nach freier Wahl zu absolvieren.

(c) Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (21 LP)

Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.

(3) Wird eine Fachrichtung mit einem Förderschwerpunkt mit einer Fachrichtung mit zwei Förderschwerpunkten kombiniert oder werden zwei Fachrichtungen mit jeweils zwei Förderschwerpunkten kombiniert, beinhaltet das Fach Sonderpädagogik folgende Module:

(a) Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil (37 LP)

(aa) Pflichtbereich (32 LP)

Modul I: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik– Fachrichtung I	10 LP
Modul IIa: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik– Fachrichtung IIa	5 LP
Modul IIb: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik– Fachrichtung IIb	5 LP
Modul III: Unterrichtspraktikum	12 LP

(ab) Fachlicher Wahlpflichtbereich (5 LP)

Zu wählen ist eines der Module IVa oder IVb im Umfang von jeweils 5 LP.

Modul IVa: Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen	5 LP
Modul IVb: Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung	5 LP

(b) Fach- oder professionsbezogene Ergänzung (5 LP)

In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer (überfachlicher Wahlpflichtbereich), zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches im Umfang von insgesamt 5 LP nach freier Wahl zu absolvieren.

(c) Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (21 LP)

Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.

§ 6 Module des Ersten Faches bei einer Kombination mit einem Zweiten Fach an der UdK

(1) Das Fach Sonderpädagogik wird mit den im Bachelorstudium gewählten Fachrichtungen fortgesetzt. Das Erste Fach umfasst 63 Leistungspunkte.

(2) Werden zwei Fachrichtungen mit jeweils einem Förderschwerpunkt kombiniert, beinhaltet das Fach Sonderpädagogik folgende Module:

(a) Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil (42 LP)

(aa) Pflichtbereich (37 LP)

Modul I Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I	10 LP
Modul II Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung II	10 LP
Modul III Unterrichtspraktikum	12 LP
Modul V Profilbildende Vertiefung	5 LP

(ab) Fachlicher Wahlpflichtbereich (5 LP)

Zu wählen ist eines der Module IVa oder IVb im Umfang von jeweils 5 LP.

Modul IVa: Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen	5 LP
Modul IVb: Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung	5 LP

(b) Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (21 LP)

Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.

(3) Wird eine Fachrichtung mit einem Förderschwerpunkt mit einer Fachrichtung mit zwei Förderschwerpunkten kombiniert oder werden zwei Fachrichtungen mit jeweils zwei Förderschwerpunkten kombiniert, beinhaltet das Fach Sonderpädagogik folgende Module:

(a) Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil (42 LP)

(aa) Pflichtbereich (37 LP)

Modul I Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I	10 LP
Modul IIa: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung IIa	5 LP
Modul IIb: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung IIb	5 LP
Modul III Unterrichtspraktikum	12 LP
Modul V Profilbildende Vertiefung	5 LP

(ab) Fachlicher Wahlpflichtbereich (5 LP)

Zu wählen ist eines der Module IVa oder IVb im Umfang von jeweils 5 LP.

Modul IVa: Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen	5 LP
Modul IVb: Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung	5 LP

(b) Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (21 LP)

Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.“

§ 7 Masterarbeit

Wird das Thema der Masterarbeit gemäß § 76 Abs. 5 ZSP-HU dem Fach Sonderpädagogik entnommen, ist das Modul VI: Masterarbeit im Umfang von 15 LP zu absolvieren.

§ 8 Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs für andere Masterstudiengänge

Das Fach Sonderpädagogik bietet folgende Module für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Masterstudiengänge an:

Modul IVa: Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen	5 LP
Modul IVb: Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung	5 LP

§ 9 Sondervorschriften zu den Förderschwerpunkten

Zur Gewährleistung der Rechte aus § 6 Absatz 2 der Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (Lehramtzugangsverordnung – LZVO) vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242) führen Studentinnen und Studenten dieses Studiengangs, die vor dem Wintersemester 2015/16 ein Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, begonnen haben und die bis spätestens 30. September 2019 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben, oder die diesen Studiengang gemäß § 19 Absatz 1 letzter Halbsatz des Lehrkräftebildungsgesetzes fortgesetzt haben, die in ihrem Bachelorstudium studierten Fachrichtungen mit einem Förderschwerpunkt (unter neuen Bezeichnungen) fort. Dazu wählen sie die Module nach § 5 Abs. 2.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Seit dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) in der jeweils geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombi-

nation der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Seit dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) in der jeweils geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 11 Absatz 4 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.

(5) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 4 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortgesetzt haben, gilt die Studienordnung vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015) einschließlich der ersten Änderung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), der zweiten Änderung vom 27. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2018)) sowie der dritten Änderung vom 7. März 2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 12/2023) übergangsweise fort. Alternativ können sie diese Studienordnung einschließlich der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des 30. September 2025 tritt die Studienordnung vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015) einschließlich der ersten Änderung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), der zweiten Änderung vom 27. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2018) sowie der dritten Änderung vom 7. März 2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 12/2023) außer Kraft. Das Studium wird dann auch von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nach dieser Studienordnung fortgeführt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

(4) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der ab 21. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

<p>Modul I: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I</p>		<p>Leistungspunkte: 10 Gesamtarbeitsaufwand: 300 Zeitstunden</p>	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, - setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse, - kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um, - kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, - kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an, - können lernzieldifferenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden, - kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen, - können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen, - kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an. 			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
<p>Lehrveranstaltungsart</p>	<p>Präsenzzeit, Workload in Stunden</p>	<p>Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung</p>	<p>Themen, Inhalte</p>
<p>SE Spezifische Aspekte FR I</p>	<p><u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung(en)</p>	<p>3 LP, Teilnahme sowie eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistung(en) entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP</p>	<p>Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes</p>
<p>SE Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen FR I</p>	<p><u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung(en)</p>	<p>3 LP, Teilnahme sowie eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistung(en) entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP</p>	<p>Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts</p>
<p>SE Vertiefung Didaktik und Diagnostik FR I</p>	<p><u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung</p>	<p>2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP</p>	<p>Vertiefte Bearbeitung von didaktisch-methodischen und/oder diagnostischen Fragestellungen</p>

Modulabschlussprüfung	<u>60 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	2 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (60 Minuten) und Vorbereitung
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		
Verwendbarkeit des Moduls	Sonderpädagogik als Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) Sonderpädagogik als Zweites Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an beruflichen Schulen) Studienfach Sonderpädagogik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen		

Modul II: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung II

Leistungspunkte: 10
Gesamtarbeitsaufwand:300 Zeitstunden

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,
- setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse,
- kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um,
- kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung,
- kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an,
- können lernziel differenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden,
- kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen,
- können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen,
- kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an.

Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine

Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Spezifische Aspekte FR II	<u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung(en)	3 LP, Teilnahme sowie eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistung(en) entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP	Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes
SE Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen FR II	<u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung(en)	3 LP, Teilnahme sowie eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistung(en) entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP	Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts
SE Vertiefung Didaktik und Diagnostik FR II	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Vertiefte Bearbeitung von didaktisch-methodischen und/oder diagnostischen Fragestellungen

Modulabschlussprüfung	<u>60 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	2 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (60 Minuten) und Vorbereitung
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		
Verwendbarkeit des Moduls	Sonderpädagogik als Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) Sonderpädagogik als Zweites Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an beruflichen Schulen) Studienfach Sonderpädagogik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen		

Modul IIa: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung IIa

Leistungspunkte: 5
Gesamtarbeitsaufwand: 150 Zeitstunden

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,
- setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse,
- kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um,
- kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung,
- kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an,
- können lernzieldifferenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden,
- kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen,
- können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen,
- kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an.

Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine

Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Spezifische Aspekte FR IIa	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes
SE Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen FR IIa	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts
Modulabschlussprüfung	<u>30 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (30 Minuten) und Vorbereitung
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Verwendbarkeit des Moduls	Sonderpädagogik als Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) Sonderpädagogik als Zweites Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an beruflichen Schulen) Studienfach Sonderpädagogik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen
---------------------------	--

Modul IIb: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung IIb		Leistungspunkte: 5 Gesamtarbeitsaufwand: 150 Zeitstunden	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, - setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse, - kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um, - kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, - kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an, - können lernzieldifferenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden, - kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen, - können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen, - kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an. 			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Spezifische Aspekte FR IIb	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes
SE Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen FR IIb	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts
Modulabschlussprüfung	<u>30 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (30 Minuten) und Vorbereitung
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Verwendbarkeit des Moduls	Sonderpädagogik als Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) Sonderpädagogik als Zweites Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an beruflichen Schulen) Studienfach Sonderpädagogik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen
---------------------------	--

Modul III: Unterrichtspraktikum		Leistungspunkte: 12 Gesamtarbeitsaufwand: 360 Zeitstunden	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen, Unterricht theoriegeleitet unter Beachtung aktueller fachdidaktischer und fachlicher Erkenntnisse sowie curricularer Vorgaben und inklusiver Ansätze zu konzipieren. Sie erproben ihr praktisches Handeln unter Anleitung am Lernort Schule und erfahren sich als Lehrerpersönlichkeit. Sie analysieren und reflektieren Kriterien geleitet den Unterricht und ziehen Schlussfolgerungen für zukünftige Unterrichtsplanungen. Sie nehmen am Schulleben teil und gestalten dieses mit.</p> <p>Die Studierenden können auf vorliegende Förderbedarfe bezogen begründet Planungsentscheidungen treffen und reflektieren. Sie berücksichtigen bei der Planung und Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen die besonderen Bildungsansprüche von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen. Sie erproben Kooperationen mit unterschiedlichen schulischen und ggf. außerschulischen Akteuren im Hinblick auf besondere Bedarfe von Schülerinnen und Schülern.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Die Durchführung des Schulpraktikums setzt die Teilnahme am Vorbereitungsseminar voraus.</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Vorbereitung des Praktikums	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Modelle der Unterrichtsplanung und der Analyse von Unterricht

<p>SPR</p>	<p><u>210 Stunden</u></p> <p>115 Stunden Präsenzzeit in der Schule an mindestens drei Tagen pro Woche,</p> <p>95 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit</p>	<p>7 LP,</p> <p>mindestens 16 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, davon mindestens 9 vollständige Unterrichtsstunden und weitere 7 vollständige Stunden oder Unterrichts-teile, entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenz-entwicklung,</p> <p>30 Hospitationen von Unterricht (à 45 Minuten)</p> <p>Dokumentation von Unterrichtsskizzen im Umfang von ca. 15 Seiten (ca. 37.500 Zeichen ohne Leerzeichen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung sonderpädagogischer, erziehungswissenschaftlicher, psychologischer, sozialwissenschaftlicher und fachdidaktischer Grundlagenkenntnisse in praktisches Handeln - Hospitationen in verschiedenen Lerngruppen mit pädagogischen, fachdidaktischen und sonder- bzw. inklusionspädagogischen Beobachtungsschwerpunkten - Reflexion der Hospitationen - Analyse der Situation in der zu unterrichtenden Lerngruppe - fachliche und didaktisch-methodische Planung und Vorbereitung von Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung fachdidaktischer sowie sonderpädagogischer Forschungsergebnisse und lernziendifferenzierender Konzepte - Berücksichtigung von Möglichkeiten der inneren Differenzierung unter besonderer Berücksichtigung der Sprache, des Medieneinsatzes sowie unterschiedlicher Aneignungsebenen - angeleitete Durchführung eigenen Unterrichts - Planung, Durchführung und Auswertung eines schriftlichen Leistungstests - Reflexion des Unterrichts in Auswertungs- und Beratungsgesprächen mit den schulischen und universitären Betreuerinnen und Betreuern - Einblick in die Arbeitsprozesse und Organisation der zweiten Ausbildungsphase - Verfahren und Instrumente zur professionellen Weiterentwicklung - Teilnahme am Schulleben und dessen aktive Mitgestaltung (u.a. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Sitzungen schulischer Gremien, Wandertagen und Exkursionen) - Teilnahme an Hilfskonferenzen, Förderplangesprächen; ggf. Mitarbeit im Bereich Diagnostik
<p>SE Nachbereitung des Praktikums</p>	<p><u>1 SWS</u></p> <p><u>30 Stunden</u></p> <p>15 Stunden Präsenzzeit, 15 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung</p>	<p>1 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 0,5 LP</p>	<p>Reflexion und Auswertung von Unterricht</p> <p>Reflexion eigener Lehr- und Lernerfahrungen (Peer-Group-Coaching)</p>
<p>Modulabschlussprüfung</p>	<p><u>60 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung</p>	<p>2 LP, Bestehen</p>	<p>Praktikumsbericht oder Portfolio (jeweils ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen)</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p><input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester</p>		
<p>Beginn des Moduls</p>	<p><input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester</p>		

Verwendbarkeit des Moduls	Sonderpädagogik als Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) Sonderpädagogik als Zweites Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an beruflichen Schulen)
---------------------------	--

Modul IVa: Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen		Leistungspunkte: 5 Gesamtarbeitsaufwand: 150 Zeitstunden	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - kennen Problemstellungen, Theorien und Methoden der (inklusive) Schulentwicklung und der Evaluation sonderpädagogischer Förderung in Schulen, - kennen ausgewählte Methoden der Unterrichtsforschung und deren wissenschaftstheoretische Grundlagen, - setzen sich verstärkt mit der Berufsrolle des Sonderpädagogen/der Sonderpädagogin auseinander und erwerben rekursive Reflexionskompetenz, - setzen sich vertiefend mit Bildungsprozessen in heterogenen Gruppen auseinander. 			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL Schulentwicklung und Unterrichtsforschung	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	Einführung in Problemstellungen, Theorien und Konzeptionen der (inklusive) Schulentwicklung sowie der Unterrichtsforschung aus sonderpädagogischer Perspektive
SE Vertiefung ausgewählter Aspekte	<u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung(en)	3 LP, Teilnahme sowie eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistung(en) entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP	Vertiefung ausgewählter Aspekte der VL im Hinblick auf Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen
Modulabschlussprüfung	keine		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Sonderpädagogik als Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)</p> <p>Sonderpädagogik als Zweites Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an beruflichen Schulen)</p> <p>Studienfach Sonderpädagogik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen</p> <p>Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation als Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)</p> <p>Studienfach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen</p> <p>Das Modul wird für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Masterstudiengänge und -studienfächer angeboten.</p>		

Modul IVb: Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung		Leistungspunkte: 5 Gesamtarbeitsaufwand: 150 Zeitstunden	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen Problemstellungen, Theorien und Methoden der (inklusive) Schulentwicklung und der Evaluation sonderpädagogischer Förderung in Schulen, - kennen ausgewählte Methoden der Unterrichtsforschung und deren wissenschaftstheoretische Grundlagen, - setzen sich verstärkt mit der Berufsrolle des Sonderpädagogen/der Sonderpädagogin auseinander und erwerben rekursive Reflexionskompetenz, setzen sich vertiefend mit inklusiver Schul- und Unterrichtsentwicklung auseinander. 			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL Schulentwicklung und Unterrichtsforschung	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	Einführung in Problemstellungen, Theorien und Konzeptionen der (inklusive) Schulentwicklung sowie der Unterrichtsforschung aus sonderpädagogischer Perspektive
SE Vertiefung ausgewählter Aspekte	<u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung(en)	3 LP, Teilnahme sowie eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistung(en) entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Vertiefung ausgewählter Aspekte der VL im Hinblick auf inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung
Modulabschlussprüfung	keine		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Sonderpädagogik als Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)</p> <p>Sonderpädagogik als Zweites Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an beruflichen Schulen)</p> <p>Studienfach Sonderpädagogik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen</p> <p>Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation als Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)</p> <p>Studienfach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen</p> <p>Das Modul wird für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Masterstudiengänge und -studienfächer angeboten.</p>		

Modul V: Profilbildende Vertiefung		Leistungspunkte: 5 Gesamtarbeitsaufwand: 150 Zeitstunden	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse im Fach Sonderpädagogik und erlangen damit die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung, um so ein eigenständiges Profil zu entwickeln.			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Erläuterung des Studienangebots: Aus dem Lehrangebot des Masterstudiums für das Fach Sonderpädagogik und/oder aus dem Lehrangebot des Masterstudiengangs Rehabilitationspädagogik sind zwei Veranstaltungen zu wählen.			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Variabel	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und ggf. der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie ggf. spezielle Arbeitsleistung im Umfang von max. 1 LP entsprechend der jeweiligen Lehrveranstaltung	
Variabel	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und ggf. der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie ggf. spezielle Arbeitsleistung im Umfang von max. 1 LP entsprechend der jeweiligen Lehrveranstaltung	
Modulabschlussprüfung	<u>30 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (30 Minuten) und Vorbereitung
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		
Verwendbarkeit des Moduls	Sonderpädagogik als Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) gemäß § 6 SO Sonderpädagogik als Zweites Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an beruflichen Schulen) Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation als Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)		

Modul VI: Masterarbeit		Leistungspunkte: 15 Gesamtarbeitsaufwand: 450 Zeitstunden	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden weisen in der Masterarbeit nach, dass sie in der Lage sind, eine Problemstellung aus dem Bereich Sonderpädagogik auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse wissenschaftlich einzuordnen und in schriftlich angemessener Form darzustellen.			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
CO	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Abschlusscolloquium
Masterarbeit	<u>390 Stunden</u>	13 LP, Bestehen	Masterarbeit im Umfang von ca. 60 Seiten (150.000 Zeichen ohne Leerzeichen) Bearbeitungsdauer: 16 Wochen
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		
Verwendbarkeit des Moduls	Sonderpädagogik als Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) Sonderpädagogik als Zweites Fach im lehramtsbezogenen Masterstudium (für das Lehramt an beruflichen Schulen)		

Anlage 2: Spezielle Arbeitsleistungen

0,5 LP	LP	Workload in Std.
Blog und Blogeinträge, Posts, Wikis, Forenbeiträge, Erstellung/Bearbeitung von Aufgaben in Verbindung mit elektronischen Lernplattformen (jeweils max. 1 Seite/Äquivalent)	0,5	15
Intensivierte Vor- und Nachbereitung (Vor- und Nachbereitung, die über die übliche Vor- und Nachbereitung hinausgeht, zum Beispiel aufgrund eines erhöhten Lesepensums, besonderer Rechercheaufgaben oder schriftlich auszuarbeitender Übungsaufgaben)	0,5	15
Lesen und Referieren von Fachliteratur (bis 15 Minuten)*	0,5	15
Literaturbericht (ca. 5.000 Zeichen ohne Leerzeichen)*	0,5	15
Mündliche Präsentation (Kurzreferat oder mündliche Kurzbeiträge 10 bis 15 Minuten) *	0,5	15
Regelmäßige Hausaufgaben , Formulierung und Beantwortung von Fragen, Kommentare	0,5	15
Schriftliche (r) Kurztest(s) (bis 10 Minuten)	0,5	15
Schriftliche Arbeit oder mehrere schriftliche Arbeiten im Umfang von bis zu 3 Seiten (ca. 7.500 Zeichen ohne Leerzeichen)*	0,5	15
Sitzungsprotokoll (ca. 5.000 Zeichen ohne Leerzeichen)	0,5	15
Thesepapier (ca. 5.000 Zeichen ohne Leerzeichen)	0,5	15
Vertiefende Lektüre	0,5	15
Vorbereitung auf und Teilnahme/Moderation einer Diskussionsrunde (bis 45 Minuten)*	0,5	15
1 LP	LP	Workload in Std.
intensivierte Vor- und Nachbereitung (Vor- und Nachbereitung, die über die übliche Vor- und Nachbereitung hinausgeht, z.B. aufgrund eines erhöhten Lesepensums oder besonderer Rechercheaufgaben oder schriftlich auszuarbeitender Übungsaufgaben)	1	30
Schriftliche Arbeit oder schriftliche Reflexion oder Portfolio oder mehrere schriftliche Arbeiten im Umfang von bis zu 5 Seiten bzw. von insgesamt ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen (entspricht 1 Seite à 2.500 Zeichen ohne Leerzeichen)*	1	30
Multimodale Arbeitsleistung oder Portfolio mehrerer multimodaler Arbeitsleistungen (zum Beispiel Erstellung von Audio- und/oder Videomaterial)*	1	30
Schriftlicher Test (bis 30 Minuten)	1	30
Mündliche Präsentation (Referat oder Kurzvortrag 20 bis 30 Minuten)*	1	30
Seminargestaltung/Gestaltung einer Lehrveranstaltung (bis 45 Minuten)*	1	30
Bearbeitung von Übungsaufgaben (jeweils 1-2 Seiten)*	1	30
Textdiskussionen, Erarbeitung von Beiträgen zu Forschungsprojekten, Durchführung von seminarbezogenen Studien*	1	30
2 LP	LP	Workload in Std.
Schriftliche Arbeit oder schriftliche Reflexion oder Portfolio oder mehrere schriftliche Arbeiten im Umfang von bis zu 10 Seiten bzw. von insgesamt ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen (entspricht 1 Seite à 2.500 Zeichen ohne Leerzeichen)*	2	60
Multimodale Arbeitsleistung oder Portfolio mehrerer multimodaler Arbeitsleistungen (zum Beispiel Erstellung von Audio- und/oder Videomaterial)*	2	60
Schriftlicher Test (bis 60 Minuten)	2	60
Mündliche Präsentation , Referat, Vortrag (ca. 45 Minuten)*	2	60
Seminargestaltung/Gestaltung einer Lehrveranstaltung (bis 90 Minuten.)*	2	60
Durchführung von seminarbezogenen Studien*	2	60
Probeklausur (60 Minuten)	2	60
Unterrichtsbezogene Aufarbeitung (z.B. Erstellung von Aufgaben und Unterrichtsmaterial, Erarbeitung von Unterrichtsbeispielen, Ausarbeitung einer Lerneinheit/eines Unterrichtsvorhabens)*	2	60
Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben (jeweils 2-3 Seiten)*	2	60
Teillehrversuch (ca. 20 Minuten.)*	2	60
Stundenprotokoll (ca. 5 Seiten, ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen)	2	60
Schriftliche Bearbeitung von Übungsaufgaben (in der Regel 1 Aufgabenblatt pro Woche)*	2	60
Regeltest (ca. 45 Minuten)	2	60

Textdiskussionen, Konzeptentwicklung und Diskussion*	2	60
Diagnosegespräch o.Ä.	2	60
Bemerkung		
Die mit * gekennzeichneten Arbeitsleistungen können auch als Gruppenleistung erbracht werden, sofern dies inhaltlich und organisatorisch möglich ist.		

Anlage 3: Idealtypische Studienverlaufspläne¹

Hier finden Sie eine Verteilung der Module auf die Semester, die einem idealtypischen, aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

3.1 Erstes Fach Sonderpädagogik nach § 5 Absatz 2 der Fachspezifischen Studienordnung

Nr. d. Mo- duls	Name oder Kürzel des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
I	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – FR I	6 LP	4 LP		
II	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – FR II	6 LP	4 LP		
III	Unterrichtspraktikum ²		2,5 LP	9,5 LP	
IV	Modul IVa: Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen oder Modul IVb: Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung				5 LP
	Fach- und professionsbezogene Ergänzung				5 LP
	Bildungswissenschaften	10 LP		11 LP	
	Zweites Fach ²	10 LP	17,5 LP	9,5 LP	5 LP
VI	Masterarbeit				15 LP
LP je Semester		32 LP	28 LP	30 LP	30 LP

¹ Das 1. Semester eignet sich besonders für ein Studium an einer Universität im Ausland. Zur Vereinfachung der Anrechnung der an der ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen und Prüfungen wird der vorherige Abschluss eines Learning Agreements empfohlen.

² 0,5 LP Anteil Praktikum im Sommersemester (September)

3.2 Erstes Fach Sonderpädagogik nach § 5 Absatz 3 der Fachspezifischen Studienordnung

Nr. d. Moduls	Name oder Kürzel des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
I	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – FR I	6 LP	4 LP		
IIa	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – FR IIa	5 LP			
IIb	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – FR IIb		5 LP		
III	Unterrichtspraktikum ¹		2,5 LP	9,5 LP	
IV	Modul IVa: Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen oder Modul IVb: Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung				5 LP
	Fach- und professionsbezogene Ergänzung				5 LP
	Bildungswissenschaften	10 LP		11 LP	
	Zweites Fach ²	10 LP	17,5 LP	9,5 LP	5 LP
VI	Masterarbeit				15 LP
LP je Semester		31 LP	29 LP	30 LP	30 LP

¹ 0,5 LP Anteil Praktikum im Sommersemester (September)

3. 3 Erstes Fach Sonderpädagogik in Kombination mit einem Zweiten Fach an der UdK gemäß § 6 Absatz 2 der Fachspezifischen Studienordnung

Nr. d. Moduls	Name oder Kürzel des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
I	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – FR I	6 LP	4 LP		
II	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – FR II	6 LP	4 LP		
III	Unterrichtspraktikum ¹		2,5 LP	9,5 LP	
IV	Modul IVa: Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen oder Modul IVb: Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung				5 LP
V	Profilbildende Vertiefung				5 LP
	Bildungswissenschaften	10 LP		11 LP	
VI	Masterarbeit				15 LP
LP je Semester		22 LP	10,5 LP	20,5 LP	25 LP

¹ 0,5 LP Anteil Praktikum im Sommersemester (September)

3. 4 Erstes Fach Sonderpädagogik in Kombination mit einem Zweiten Fach an der UdK gemäß § 6 Absatz 3 der Fachspezifischen Studienordnung

Nr. d. Moduls	Name oder Kürzel des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
I	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – FR I	6 LP	4 LP		
IIa	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – FR IIa	5 LP			
IIb	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – FR IIb		5 LP		
III	Unterrichtspraktikum ¹		2,5 LP	9,5 LP	
IV	Modul IVa: Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen oder Modul IVb: Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung				5 LP
V	Profilbildende Vertiefung				5 LP
	Bildungswissenschaften	10 LP		11 LP	
VI	Masterarbeit				15 LP
LP je Semester		21 LP	11,5 LP	20,5 LP	25 LP

¹ 0,5 LP Anteil Praktikum im Sommersemester (September)

Fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sonderpädagogik“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät am 24. April 2023 die folgende Prüfungsordnung erlassen*:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulabschlussprüfungen
- § 5 Gesamtnote, Abschlussnote
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Übergangsvorschriften
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Regelstudienzeit

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

§ 3 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten des lehramtsbezogenen Masterstudiums im Fach Sonderpädagogik ist der Prüfungsausschuss des Institutes für Rehabilitationswissenschaften zuständig.

§ 4 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können über die in der ZSP-HU bestimmten Formen hinaus auch als Praktikumsbericht abgenommen werden. Ein Praktikumsbericht stellt die Erfahrungen aus dem Praktikum schriftlich dar. Er dient der Dokumentation des eige-

nen Handelns im Praktikum inklusive der Unterrichtsplanungen, der Reflexion pädagogischen Handelns sowie der Bezugnahme auf entsprechende theoretische und konzeptionelle Grundlagen. Beobachtungen, Unterrichtsplanungen und eigenes Handeln sollen dabei unter einer selbstgewählten Fragestellung systematisch und nachvollziehbar unter Beachtung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens aufbereitet werden.

(2) Mündliche Modulabschlussprüfungen werden in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, soweit nicht nach Maßgabe der ZSP-HU zwei Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Die Beisitzerin oder der Beisitzer beobachtet und protokolliert die Prüfung. Sie oder er beteiligt sich nicht am Prüfungsgespräch und der Bewertung.

§ 5 Gesamtnote, Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote des Ersten Fachs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteils, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet. Die Abschlussnote des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs wird nach Maßgabe der ZSP-HU berechnet.

(2) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei den Berechnungen nach Abs. 1 nicht berücksichtigt.

§ 6 Akademischer Grad

Wer den lehramtsbezogenen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“).

§ 7 Übergangsvorschriften

(1) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für

* Die Universitätsleitung hat die Studienordnung Ende September 2023 im Umlaufverfahren bestätigt.

das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Seit dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) in der jeweils geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Seit dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) in der jeweils geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 8 Absatz 4 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.

(5) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 5 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortgesetzt haben, gilt die Prüfungsordnung vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015) einschließlich der ersten Änderung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), der zweiten Änderung vom 27. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2018) sowie der dritten Änderung vom 7. März 2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 12/2023) übergangsweise fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung einschließlich der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des 30. September 2025 tritt die Prüfungsordnung vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015) einschließlich der ersten Änderung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), der zweiten Änderung vom 27. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2018) sowie der dritten Änderung vom 7. März 2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 12/2023) außer Kraft. Das Studium wird dann auch von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nach dieser Studienordnung fortgeführt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

(4) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der ab 21. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen**1. Erstes Fach Sonderpädagogik nach § 5 Absatz 2 der Fachspezifischen Studienordnung**

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil					
Pflichtbereich – Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren.					
I	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I	10	keine	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (60 Minuten) und Vorbereitung	ja
II	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung II	10	keine	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (60 Minuten) und Vorbereitung	ja
III	Unterrichtspraktikum	12	keine	Praktikumsbericht oder Portfolio (jeweils ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen)	ja
Fachlicher Wahlpflichtbereich – Zu wählen ist eines der Module IVa oder IVb im Umfang von jeweils 5 LP.					
IVa	Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		
IVb	Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		
Fach- oder professionsbezogene Ergänzung					
	In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer (überfachlicher Wahlpflichtbereich), zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches nach freier Wahl zu absolvieren.	5		Das Modul wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Faches bzw. der zentralen Einrichtung abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Rehabilitationswissenschaften.	Das Modul wird ohne Note berücksichtigt.
Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung					
Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.					

2. Erstes Fach Sonderpädagogik nach § 5 Absatz 3 der Fachspezifischen Studienordnung

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil					
Pflichtbereich – Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren.					
I	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I	10	keine	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (30 Minuten) und Vorbereitung	ja
Ia	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung Ia	5	keine	Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (30 Minuten) und Vorbereitung	Ja
Iib	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung Iib	5	keine	Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (30 Minuten) und Vorbereitung	ja
III	Unterrichtspraktikum	12	Keine	Praktikumsbericht oder Portfolio (jeweils ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen)	ja
Fachlicher Wahlpflichtbereich – Zu wählen ist eines der Module IVa oder IVb im Umfang von jeweils 5 LP.					
IVa	Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		
IVb	Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		
Fach- oder professionsbezogene Ergänzung					
	In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer (überfachlicher Wahlpflichtbereich), zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches nach freier Wahl zu absolvieren.	5		Das Modul wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Faches bzw. der zentralen Einrichtung abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Rehabilitationswissenschaften.	Das Modul wird ohne Note berücksichtigt.
Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung					
Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.					

3. Erstes Fach Sonderpädagogik in Kombination mit einem Zweiten Fach an der UdK gemäß § 6 Absatz 2 der Fachspezifischen Studienordnung

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil					
Pflichtbereich – Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren.					
I	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I	10	keine	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (60 Minuten) und Vorbereitung	ja
II	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung II	10	keine	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (60 Minuten) und Vorbereitung	ja
III	Unterrichtspraktikum	12	keine	Praktikumsbericht oder Portfolio (jeweils ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen)	ja
V	Profilbildende Vertiefung	5	keine	keine	nein
Fachlicher Wahlpflichtbereich – Zu wählen ist eines der Module IVa oder IVb im Umfang von jeweils 5 LP.					
IVa	Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		
IVb	Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		
Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung					
	Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.	insgesamt 21	Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung.		

4. Erstes Fach Sonderpädagogik in Kombination mit einem Zweiten Fach an der UdK gemäß § 6 Absatz 3 der Fachspezifischen Studienordnung

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil - Pflichtbereich⁶					
Pflichtbereich – Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren.					
I	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I	10	keine	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (60 Minuten) und Vorbereitung	ja
IIa	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung IIa	5	keine	Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (30 Minuten) und Vorbereitung	Ja
IIb	Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung IIb	5	keine	Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten) oder Take-Home-Prüfung im Sinne einer digitalen Fernklausur ohne Aufsicht (30 Minuten) und Vorbereitung	ja
III	Unterrichtspraktikum	12	keine	Praktikumsbericht oder Portfolio (jeweils ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen)	ja
V	Profilbildende Vertiefung	5	keine	keine	nein
Fachlicher Wahlpflichtbereich – Zu wählen ist eines der Module IVa oder IVb im Umfang von jeweils 5 LP.					
IVa	Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		
IVb	Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		
Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung					
	Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.	insgesamt 21	Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung.		

⁶ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren.

Masterarbeit

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
VI	Masterarbeit	15	keine	Masterarbeit im Umfang von ca. 60 Seiten (150.000 Zeichen ohne Leerzeichen) Bearbeitungsdauer: 16 Wochen	ja

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
IVa	Bildungsprozesse in heterogenen Gruppen	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		
IVb	Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		